

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 11. September 2013

## INHALT:

- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Einstellung des Verfahrens**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking; 3. Änd. Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsengraben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- ▼ **38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8046, 1. Änderung und Ergänzung für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg. Aufhebung der Veränderungssperre**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Einstellung des Verfahrens**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.07.2013 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans einzustellen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Starnberg, 03.09.2013

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking; 3. Änderung Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsengraben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 04.09.2013

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

### ◆ **38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 den Flächennutzungsplan-Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nunmehr samt Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 19.09.2013 bis 22.10.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen zu den umfassenden Umweltaus-

- wirkungen im Rahmen des Umweltberichts
- Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose
- Ingenieurgeologisches Gutachten zur Hang- und Niederschlagswassersituation

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 05.09.2013

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8046, 1. Änderung und Ergänzung für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 den Bebauungsplan-Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nunmehr samt Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 19.09.2013 bis 22.10.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen zu den umfassenden Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts
- Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Lärmeinwirkung auf das Neubauvorhaben
- Ingenieurgeologisches Gutachten zur Hang- und Niederschlagswassersituation

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 05.09.2013

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg. Aufhebung der Veränderungssperre**

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

## Satzung

### **zur Aufhebung der Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 8183 für das Gebiet zwischen Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zwischen diesen Straßen, Gemarkung Starnberg)**

#### § 1

##### **Rechtswirkung**

Die Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8183 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 wird aufgehoben. Die innerhalb dessen gelegenen Grundstücke unterliegen damit keiner planungsrechtlichen Sicherung mehr.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 06.09.2013

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**



## **Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)  
im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 12. September 2013**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
**www.lk-starnberg.de/energieberatung**

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

